

Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte Erfahrungen bei der Anwendung der neuen, sozialistischen Zivilgesetze aus. Dabei wurden auch Fragen der weiteren Verbesserung der anwaltlichen Tätigkeit und der Anleitung der Vorstände der Rechtsanwaltskollegien erörtert

Die **Abteilung Gesetzlichkeitsaufsicht beim Generalstaatsanwalt der DDR** wertete am 19. Februar 1976 in einer Tagung mit den Leitern der entsprechenden Abteilungen bei den Staatsanwälten der Bezirke die Ergebnisse von Untersuchungen und Aufsichtsmaßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums auf dem Gebiet der Material- und Lagerwirtschaft aus. Mit der Aufsichtstätigkeit auf diesem Gebiet, die eine Arbeitsplanaufgabe des Jahres 1975 war, leisteten die Staatsanwälte einen wirksamen Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Staatsdisziplin. In großem Umfang wurden Werkstätige in die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen sowie in die Auswertung der Aufsichtsmaßnahmen einbezogen. Breiten Raum nahm in der Tagung der Gedankenaustausch über Wege zur höheren Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht ein. Dabei ging es besonders um die engere Verbindung der Gesetzlichkeitsaufsicht mit der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, um die Durchführung eigener Untersuchungen zur Lösung von Schwerpunktaufgaben, um die volle Wahrnehmung der Aufgaben der Gesetzlichkeitsaufsicht durch alle Staatsanwälte und um den ständigen Erfahrungsaustausch mit den Staatsanwälten in den Kreisen.

Der **1. Zivilsenat des Obersten Gerichts** führte am 26. Februar 1976 eine **Fachrichtertagung mit den Vorsitzenden der Familienrechtssenate der Bezirksgerichte** durch, an der auch Vertreter des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Volksbildung teilnahmen.

Im Mittelpunkt der Beratung standen Fragen der Entscheidung über das Erziehungsrecht bei Ehescheidung (§ 25 FGB) sowie Probleme der Änderung von Erziehungsrechtsentscheidungen (§48 FGB). Für die Übertragung des Erziehungsrechts bei Ehescheidung ist

kennzeichnend, daß die Eltern in den meisten Eheverfahren einen übereinstimmenden Vorschlag unterbreiten, dem das Gericht im allgemeinen folgen kann, weil von ihnen die Interessen der Kinder verantwortungsbewußt geprüft wurden. Diejenigen Eheverfahren, in denen keine übereinstimmenden Vorschläge für die Erziehungsrechtsentscheidung unterbreitet werden, weil jeder Elternteil das Erziehungsrecht begehrt, sind vielfach durch besondere Probleme gekennzeichnet. Die Beratung befaßte sich vor allem mit diesen Verfahren, die insbesondere in der Rechtsmittelstätigkeit der Bezirksgerichte Bedeutung haben. Ausgehend von den gesellschaftlichen und rechtlichen Problemen der Erziehungsrechtsentscheidungen wurde übereinstimmend hervorgehoben, daß die Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBI. II S. 847; NJ 1968 S. 651) i. d. F. des Beschlusses des Plenums vom 17. Dezember 1975 (NJ-Beilage 1/76) für die Arbeit der Gerichte weiterhin eine ausreichende und gute Grundlage bildet.

Die Beratung vermittelte auch Erfahrungen aus der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe bei Erziehungsrechtsentscheidungen und wies Wege für die Lösung von Problemen auf diesem Gebiet.

Die Zusammenkunft wurde zugleich genutzt um erste Erfahrungen der Rechtsmittelsenate in Familienverfahren bei der Anwendung der neuen ZPO auszutauschen.

Auf Einladung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und **Ministers der Justiz**, Hans-Joachim Heusinger, weilte der Justizminister der Republik Guinea-Bissau, Dr. Fidelis d'Almada Cabral, vom 16. bis 25. Februar 1976 in der DDR. Er und die ihn begleitenden Juristen aus Guinea-Bissau hatten Gelegenheit sich in Berlin und in anderen Städten der DDR über die sozialistische Staats- und Rechtsentwicklung ausführlich zu informieren.

Als Ausdruck der weiteren Festigung der Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtspflege unterzeichneten die Justizminister ein Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz der DDR und dem Ministerium für Justiz der Republik Guinea-Bissau.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 16 Abs. 2 Zollgesetz.

Sind Gegenstände oder Werte, die an die Stelle der entgegen den Zollbestimmungen ausgeführten Waren bzw. eingeführten oder durch Zollhehlerei erworbenen, aber bereits veräußerten Waren getreten sind, nicht vorhanden, kann unter Beachtung der Sachlage, insbesondere der Tatintensität, des Umfangs der unerlaubten Ein- und Ausfuhr von Waren und der Persönlichkeit des Täters, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, anstelle der Waren, deren Einziehung nicht mehr möglich war, die Zahlung des Gegenwertes gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz anzuordnen.

OG, Urteil vom 7. Oktober 1975 - 2 b Zst 24/75.

Der wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Zollgesetz vorbestrafte Angeklagte führte von 1972 bis März 1974 unter Anwendung raffinierter Methoden ungesetzlich Briefmarken aus der DDR aus. Im gleichen Zeitraum empfing er von seinen Tauschpartnern in der BRD zu seinem persönlichen Vorteil ungesetzlich in die DDR eingeführte Postwertzeichen. Davon wurden Postwertzeichen im Gesamtwert von 35 996,05 M/EVP bei ihm beschlagnahmt. Weitere Briefmarken im Werte von 5 770,25 M/EVP hatte er bereits veräußert.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte

wegen mehrfacher ungesetzlicher Ausfuhr von Waren sowie wegen mehrfacher Zollhehlerei (Verbrechen gemäß §§ 12 Abs. 1 Ziff. 1, 14 Abs. 1 und 2 Zollgesetz) verurteilt. Die beschlagnahmten Briefmarken wurden gemäß § 16 Abs. 1 Zollgesetz entschädigungslos eingezogen. Darüber hinaus wurde gemäß § 16 Abs. 2 Zollgesetz auf Ersatzentziehung von insgesamt 11 620,25 M für ungesetzlich eingeführte und in der DDR verkaufte Briefmarken sowie für ungesetzlich ausgeführte Briefmarken erkannt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem fehlerhafte Anwendung des § 16 Abs. 2 Zollgesetz gerügt wird. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Gerichts beruht, soweit es auf Ersatzentziehung in Höhe von insgesamt 11 620,25 M erkannte, auf einer unrichtigen Gesetzesanwendung.

Soweit das Gericht den Standpunkt vertritt, daß die von dem Angeklagten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführten und die von ihm zollhehlerrisch erlangten Briefmarken Gegenstand einer jeweils selbständigen Straftat waren (§ 12 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. § 14 Abs. 1 und 2 Zollgesetz) und sich demzufolge der Anwendungsbereich des § 16 Zollgesetz prinzipiell sowohl auf die ausgeführten wie auf die erworbenen Marken erstreckt, ist dieser Auffassung beizupflichten. Es bringt